



RUSSIAN DESK

Aktuelle Rechtsprechungsübersicht des Obersten Gerichts

Am 23. Dezember 2020 hat das Oberste Gericht der Russischen Föderation den Überblick Nr. 4 zur Gerichtspraxis für 2020 erlassen. Er beinhaltet eine Reihe wichtiger Erläuterungen zu Fragen aus der Beteiligung von Unternehmen an Gerichtsverfahren.

Kartellrecht

AUSLAGENERSATZ FÜR DIENSTLEISTUNGEN ZUR VERTRETUNG BETEILIGTER IN KARTELLRECHTSVERLETZUNGSVERFAHREN

Das Oberste Gericht erläuterte, dass die Teilnahme einer Person an einem Kartellrechtsverletzungsverfahren keine Grundlage zur Erstattung ihrer entstandenen Auslagen in Form von Reisekosten eines Vertreters bei Sitzungen der Kommission der Kartellbehörde bildet.

Der Eintritt von Vermögensverlusten infolge gesetzeskonformer Handlungen der Kartellbehörden bei Vorliegen von Anzeichen einer Kartellrechtsverletzung ist kein Beleg für eine Rechtswidrigkeit der Handlungen der staatlichen Organe und reicht damit für eine Kostenerstattung durch den Fiskus nicht aus.

Steuern und Gebühren

DER STEUERPFLICHTIGE KANN BEWEISEN, DASS EINE VERBINDLICHKEIT GEGENÜBER EINER AUSLÄNDISCHEN PERSON FAKTISCH NICHT KONTROLLIERT IST, SELBST WENN SIE FORMAL UNTER DIE ENTSPRECHENDEN TATBESTÄNDE FÄLLT (THIN-CAPITALIZATION-RULES)

Das Oberste Gericht wies darauf hin, dass die Thin-Capitalization-Rules in Art. 269 des Steuergesetzbuches der RF darauf abzielen, einen Rechtsmissbrauch und den Erhalt unbegründeter Steuervorteile zu verhindern. Daher können sie nicht in allen Fällen nur streng formal angewandt werden.

Die Steuerbehörde muss lediglich feststellen, dass die kontrollierten Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen die formalen Kriterien erfüllen: Sie wurden von einem verbundenen russischen oder ausländischen Unternehmen bei nicht ausreichender Kapitalisierung des Kreditnehmers überlassen. Nach der allgemeinen Regel ist das ausreichend für eine Begrenzung des Zinsabzugs bei Berechnung der Gewinnsteuer. Dem Steuerpflichtigen wird jedoch nicht das Recht genommen, in einem solchen Fall nachzuweisen, dass die Verbindlichkeit trotz Vorliegens der formalen Kriterien nicht als kontrolliert gilt, wenn die tatsächlichen Umstände zeigen, dass sie tatsächlich wirtschaftlich begründet war und keine Absicht zum Rechtsmissbrauch vorlag.

Eine andere Vorgehensweise würde nach Ansicht des Obersten Gerichts grundlegenden Regeln des Steuerrechts wie der Gleichheit und der Wirtschaftlichkeit der Besteuerung widersprechen.

KEINE TRANSPORTSTEUERPFLICHT FÜR ZEITEN, IN DENEN DAS TRANSPORTMITTEL DEM STEUERPFLICHTIGEN NICHT GEHÖRTE ODER NICHT EXISTIERTE.

Seiner analogen Praxis bei anderen Vermögenssteuern¹ folgend erläuterte das Oberste Gericht, dass ein Steuerpflichtiger keine Transportsteuer zu entrichten hat, wenn ein Transportmittel untergegangen ist oder zerstört wurde, aber aus irgendeinem Grund weiterhin auf den Steuerpflichtigen registriert blieb.

Nach Ansicht der Richter bilden der Untergang oder die Zerstörung des Transportmittels einen Grund für das Erlöschen des Eigentumsrechts. Ab diesem Zeitpunkt ist keine Transportsteuer mehr zu zahlen, auch wenn das Steuergesetzbuch die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Steuer an die Registrierung des Transportmittels und nicht an das Eigentumsrecht knüpft (Art. 357 Steuergesetzbuch).

Diese Rechtsposition betrifft einen Streit zwischen der Steuerbehörde und einem Bürger. Dennoch gehen wir davon aus, dass sie in gleicher Weise auch für Unternehmen gilt, welche Transportsteuer entrichten.

¹ Beschluss des Gerichtskollegiums für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichts vom 20. September 2018 Nr. 305-KF18-9064 in der Sache Nr. A40-154449/2017 (zur Vermögenssteuer von Unternehmen).

Prozessuale Fragen

FESTSTELLUNG DES RECHTLICHEN STATUS EINER BETEILIGTEN AUSLÄNDISCHEN PERSON

Das Oberste Gericht wies die Gerichte darauf hin, dass es bei Behandlung eines Streits unter Beteiligung einer ausländischen Person notwendig ist, deren rechtlichen Status (Umfang der Rechte und Pflichten) gemäß dem staatlichen Recht am Gründungsort dieser Person zu ermitteln.

In der dieser Erläuterung des Obersten Gerichts zugrunde liegenden Sache beendete das erstinstanzliche Gericht ein Verfahren, indem es die Liquidation der Beklagten (Inhaberin eines Architekturbüros in Deutschland) feststellte. Das Gerichtskollegium für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichts wies darauf hin, dass das erstinstanzliche Gericht die Liquidation auf Grundlage der Dokumente von Organen festgestellt habe, die keine Befugnis zur Bestätigung des rechtlichen Status der Beklagten gehabt hätten. Damit fehlten in dieser Sache Gründe für die Beendigung des Verfahrens.

Insolvenz

RECHT DES AKTIONÄRS ZUR ANFECHTUNG VON RECHTSGESCHÄFTEN EINER INSOLVENTEN GESELLSCHAFT NACH ALLGEMEINEN REGELN

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine insolvente Aktiengesellschaft hindert einen Aktionär nicht daran, Rechtsgeschäfte der Gesellschaft nach allgemeinen Gründen außerhalb des Insolvenzverfahrens anzufechten.

Das Oberste Gericht unterstrich zum wiederholten Mal, dass das Insolvenzrecht keine derartigen Beschränkungen aufstelle und dass die Interessen des Aktionärs an einer Wiederherstellung der Vermögensmasse der AG weder den Interessen der Konkursgläubiger auf Auffüllen der Konkursmasse des Schuldners, noch den Zielen des Konkursverfahrens widersprechen.

BESONDERHEITEN DER ENTRICHTUNG VON MEHRWERTSTEUER, DIE BEI VERMIETUNG EINES VERPFÄNDETEN VERMÖGENS IM KONKURSVERFAHREN GEZAHLT WURDE

Das Oberste Gericht erläuterte, dass Mehrwertsteuerbeträge, welche aus den Mietzahlungen bei Vermietung von verpfändetem Vermögen zurückbehalten werden und im Rahmen der laufenden Verpflichtungen des Schuldners an den Fiskus zu zahlen sind, als Ausgabe zur Verwertung des Pfandgegenstandes gelten. Die entsprechende Steuerzahlung erfolgt aus den Mietzinsen vor der Verteilung nach den Regeln der Art. 138 Pkte. 1 und 1 Insolvenzgesetz und wird nicht auf die übrigen Gläubiger des Schuldners übertragen.

SUBSIDIÄRE HAFTUNG VON PERSONEN, DIE GEMEINSAM MIT EINER DEN SCHULDNER KONTROLLIERENDEN PERSONEN SCHADEN ZUFÜGEN

Bei Verfahren über subsidiäre Haftung im Rahmen von Insolvenzverfahren taucht häufig die Frage nach einer Haftung von Personen auf, die formal keine den Schuldner kontrollierenden Personen sind, die aber faktisch einen Schaden zugefügt haben.

Am Beispiel einer konkreten Sache, bei welcher die Insolvenz des Schuldners durch Handlungen von Personen ausgelöst wurde, unter denen sich sowohl den Schuldner kontrollierende als auch nicht kontrollierende Personen befanden, erläuterte das Oberste Gericht, dass Personen, welche gemeinsam mit einer den Schuldner kontrollierenden Person Schaden zufügen, gemeinsam mit dieser Person subsidiär haften. Der Schaden war dadurch entstanden, dass die von diesen Personen organisierte Tätigkeit einer Unternehmensgruppe unter Beteiligung des Schuldners diesem ausschließlich Verluste auferlegte, während andere Gruppenmitglieder Gewinne erhielten.

FORDERUNG AUF SUBSIDIÄRE HAFTUNG ALS MITTEL ZUR ENTSCHEIDUNG VON GESELLSCHAFTERSTREITIGKEITEN

Das Oberste Gericht wies darauf hin, dass eine Forderung auf Geltendmachung subsidiärer Haftung nicht als Mittel zur Lösung eines Gesellschafterkonflikts dienen kann. Das Oberste Gericht unterstrich, dass einer Person, die sich mit dem Schuldner in einem Gesellschafterstreit befindet, nicht die Möglichkeit genommen ist, sich der im Gesellschaftsrecht, nicht aber im Insolvenzrecht vorgesehenen Verteidigungsmittel zu bedienen.

STATUS DES GLÄUBIGERS EINER FORDERUNG AUF AUSZAHLUNG DES TATSÄCHLICHEN ANTEILSWERTS IN DER INSOLVENZ DES SCHULDNERS

Das Oberste Gericht bestimmte, dass bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses wegen Auszahlung des tatsächlichen Werts eines Anteils an der in Insolvenz befindlichen Gesellschaft die entsprechende Person berechtigt ist, an dem Verfahren als Vertreterin der Gründer (Gesellschafter) des Schuldners oder als Vertreterin des Eigentümers des Schuldnervermögens teilzunehmen.

Der vollständige Text des Überblicks findet sich auf der offiziellen Seite des Obersten Gerichts unter: <https://vsrf.ru/documents/practice/29528/>.



Alexander Bezborodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Ekaterina Teteryuk

Diplom-Juristin | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Ekaterina.Teteryuk@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezborodov, Prof. Dr. Rainer Wedde

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2021.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber
BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com